



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0584/2018/1		Datum: 20.08.2018	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung		Az.:
Betreff: Bundesfachplanung für das sog. "Ultraset" im Abschnitt D; Stellungnahme der Stadt Koblenz			
Gremienweg:			
30.08.2018	Stadtrat	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis
		☐ verwiesen	☐ vertagt
	TOP	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen
	öffentlich		

Beschlussentwurf:

Die Stadt Koblenz bekräftigt vor dem Hintergrund ihrer Resolution zum Ultraset vom 16.06.2016 ihre kritische Haltung zum aktuell geplanten Verlauf der Höchstspannungsleitung und gibt bei der Behördenbeteiligung gemäß § 9 Netzausbaubeschleunigungsgesetz zum Abschnitt D Weißenthurm – Riedstadt die anliegende Stellungnahme ab.

Insbesondere wird nochmals betont, dass die Stadt Koblenz ausschließlich den alternativen Trassenkorridor Strang 2 befürwortet, da bei dieser Variante im Gegensatz zu Strang 1 auf dem Stadtgebiet Koblenz deutlich größere Abstände zu Wohngebieten eingehalten werden können.

Begründung:

Aktueller Verfahrensstand

Mit Schreiben vom 13.06.2018 teilt die Bundesnetzagentur der Stadtverwaltung Koblenz mit, dass für das Vorhaben Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes – das sogenannte „Ultraset“ – im Abschnitt D „Weißenthurm – Riedstadt“ die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet wurde.

Die Stadt Koblenz als Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit hat bis zum 20.08.2018 die Möglichkeit, Anregungen zu dem geplanten Trassenkorridor vorzubringen. Dazu wurden der Stadt Koblenz 17 Aktenordner mit den Antragsunterlagen zugesandt. Die Unterlagen sind ab dem 21.06.2018 auch im Internet unter www.netzausbau.de veröffentlicht. Die gesamten digitalen Unterlagen haben einen Umfang von rd. 1 Gigabyte.

<https://www.netzausbau.de/leitungsvorhaben/bbplg/02/d/BBPIG-02ASD-TabB-Status.html#Anker1>

Kurzer Link zum einfachen Eintippen: <http://bit.ly/Ultraset-Juli2018>

Nach dieser Beteiligungsphase findet ein Erörterungstermin statt, bei dem die vorgebrachten Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange behandelt werden. Erst danach wird von der Bundesnetzagentur über den Verlauf des Trassenkorridors entschieden. Nach Abschluss der Bundesfachplanung werden abschnittsweise Planfeststellungsverfahren durchgeführt, um den genauen Verlauf der Leitung zu bestimmen.

Ausbaubedarf der Übertragungsnetze in Deutschland

In den nächsten Jahren sollen die Stromübertragungsnetze in Deutschland umfassend ausgebaut werden. Erforderlich wird der Ausbau durch die Energiewende und den zweiten Atomausstieg nach der Nuklearkatastrophe von Fukushima 2011. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an Deutschland als wichtigem Stromtransit- und Stromexportland im EU-Binnenmarkt. Dazu kommt der ohnehin erforderliche Erneuerungs- und Instandhaltungsaufwand.

Um den Ausbaubedarf des Stromnetzes in den nächsten 10 Jahren zu bestimmen, wurde von den Übertragungsnetzbetreibern der Netzentwicklungsplan (NEP) 2013 in einem strukturierten Verfahren unter Beteiligung der Bundesnetzagentur und der Öffentlichkeit aufgestellt. Gemäß NEP werden der Neubau von 1.700 km Drehstromleitungen und 2.100 km Hochspannungs-Gleichstromleitungen sowie die Netzverstärkung und -optimierung von 4.400 km des vorhandenen Netzes erforderlich. Die Kosten werden mit 21 Mrd. € veranschlagt.

Insbesondere besteht hoher Ausbaubedarf zwischen Nord- und Süddeutschland, der im Wesentlichen über Gleichstromübertragungsstrecken gedeckt werden soll. Die hier relevante Strecke im westlichen Deutschland wird als Ultramet bezeichnet. Die Strecken im mittleren und östlichen Deutschland werden als „Sümlink“ und „Südostlink“ bezeichnet.

Schon im NEP ist vorgesehen, dass das Ultramet weitgehend durch Umstellung bestehender Wechselstromleitungen auf Gleichstrom realisiert werden soll. Am Anfang- und Endpunkt der HGÜ-Verbindung Osterath – Philippsburg wird jeweils ein Konverter zum Leistungsaustausch mit dem Wechselstromnetz benötigt.

Rechtliche Grundlagen zum Bau des Ultramets

Der NEP erhielt durch die Übernahme als Bundesbedarfsplan in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) Rechtskraft.

Das BBPlG regelt den beschleunigten Ausbau von 43 Höchstspannungsleitungen. Das Gesetz schreibt die prinzipielle technische Ausführungsart – Drehstrom oder Gleichstrom, Freileitung oder Erdkabel – der zu bauenden Leitung und weitere Rahmenbedingungen vor. Demnach sollen acht Vorhaben als Pilotprojekte für verlustarme Übertragung mittels Gleichstrom realisiert werden.

Das sog. „Ultramet“ ist als Vorhaben Nr. 2 „Höchstspannungsleitung Osterath-Philippsburg“ im Bundesbedarfsplan aufgeführt und soll als Gleichstromleitung ausgeführt werden.

Des Weiteren wurde das Ultramet in die Liste der sogenannten PCI-Vorhaben der Europäischen Union aufgenommen: Es ist ein „Project of Common Interest“ – ein Projekt von gemeinsamem Interesse mit vordringlichem Bedarf.

2015 wurde das BBPlG geändert und bestimmt, dass u.a. Sümlink und Südostlink vorrangig als Erdkabel statt bisher als Freileitung zu bauen sind. Dieser Erdkabelvorrang gilt nicht für alle Gleichstromprojekte und auch das Ultramet ist davon ausgenommen. Demnach wäre eine Erdverkabelung nur bei einem Neubau denkbar und ist bei der geplanten Umstellung bestehender Wechselstromleitungen auf Gleichstrom nicht möglich.

Hinsichtlich der u.a. in der Resolution der Stadt Koblenz zum Ultramet formulierten Forderung, dass Ultramet als Erdkabel auszuführen, hat die Bundesnetzagentur knapp mitgeteilt, „dass eine Erdverkabelung für das Ultramet im Bundesbedarfsplan nicht vorgesehen ist.“

Im Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) ist das Verfahren für die Genehmigung von länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen geregelt. Demnach sind in der Bundesfachplanung von der Bundesnetzagentur etwa 1000m breite Trassenkorridore festzulegen. Im Rahmen der Bundesfachplanung ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.

In einem zweiten Schritt soll innerhalb des 1000m-Korridors durch die Planfeststellung der exakte Verlauf der Leitung bestimmt werden. Bei länderübergreifenden Vorhaben führt die Bundesnetzagentur auch das Planfeststellungsverfahren durch.

Da das Ultranet über vorhandene Masten geführt werden soll, muss man davon ausgehen, dass bereits mit der Bestimmung des Trassenkorridors durch die Bundesfachplanung der exakte Verlauf der Leitung weitgehend festgelegt wird. Nur bei einem Neubau einer Leitung besteht die Möglichkeit innerhalb des 1000m breiten Trassenkorridors den genauen Verlauf der Leitung noch zu variieren.

Technische Besonderheit des Ultranets

Über weite Entfernungen treten bei der Höchstspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) trotz der zusätzlichen Konverterverluste in Summe geringerer Übertragungsverluste auf. Daher soll diese Technik beim Netzausbau in Deutschland verstärkt genutzt werden. Würde man auf die geplanten HGÜ-Leitungen zugunsten der Wechselstrom verzichten, müssten daher deutlich mehr neue Leitungen gebaut werden.

Neben den geringeren Leitungsverlusten lassen sich HGÜ-Verbindungen zudem besser regeln. Auch bei See- und Erdkabeln hat die HGÜ technische Vorteile gegenüber Wechselstrom.

Es wurden weltweit schon etwa 600 HGÜ-Leitungen errichtet, die in der Regel in dünn besiedelten Räumen u.a. in Kanada oder China Strom über große Entfernungen übertragen. Gleichstrom wird unter anderem auch im Öffentlichen Personennahverkehr für Straßenbahnen, U-Bahnen oder O-Busse genutzt.

Beim Ultranet sollen erstmals Gleich- und Wechselstromhöchstspannungsleitungen auf dem gleichen Mast geführt werden. (Hybridleitung)

Die Führung auf dem gleichen Mast hat den Vorteil, dass keine weitere Leitungstrasse gebaut werden muss und es nicht zu zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft kommt. Auch bei einem Neubau des Ultranets in einer neuen Trasse bliebe die vorhandene Wechselstromleitung weiterbestehen. Selbst ein Neubau in Erdverkabelung wäre aufgrund der notwendigen Rodung eines ca. 40m breiten Streifens mit starken Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden.

Bedenken gegen die Hybridtechnik

Von Anwohnern entlang der Leitung wird befürchtet, dass durch den Betrieb von Gleich- und Wechselstrom in Höchstspannung auf den gleichen Masten bisher unbekannte Gesundheitsgefahren entstehen könnten.

Durch die Nutzung der bestehenden Maste bleiben die zum Teil geringen Abstände der Leitung zu Wohngebieten unverändert. Dies betrifft in Koblenz insbesondere den Stadtteil Wallersheim. Die Grundschule Wallersheim befindet sich direkt unter der Leitung.

Die höchste Belastung durch elektrische und magnetische Felder tritt in der Regel in der Mitte zwischen zwei Masten auf, weil dort die durchhängende Leitung den geringsten Abstand zum Boden

aufweist. Im Gegensatz zu hochfrequenten elektromagnetischen Feldern wie zum Beispiel von Funknetzen zeichnen sich niederfrequente Felder, die u.a. von Stromleitungen ausgehen, dadurch aus, dass die Feldstärke schon in geringer Entfernung sehr stark abnimmt. Daher ist von Vorteil, dass direkt in Wallersheim ein vergleichsweise hoher Mast steht und die Leitung daher eine große Höhe aufweist. Der Mast in Wallersheim ist etwa dreimal so hoch wie die Masten im ebenfalls unmittelbar betroffenen Wohngebiet der benachbarten Gemeinde Urbar.

Die Bundesnetzagentur führt zu den gesundheitlichen Bedenken aus, dass die Weltgesundheitsorganisation 600 wissenschaftliche Studien zu den biologischen Wirkungen von statischen elektrischen und magnetischen Feldern ausgewertet hat. Auf dieser Grundlage wurden von der Internationalen Kommission für den Schutz vor nichtionisierenden Strahlung (ICNIRP) Grenzwertempfehlungen ausgesprochen. Die in der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) definierten Grenzwerte liegen teilweise deutlich unterhalb dieser Empfehlungen. Die Einhaltung der Grenzwerte ist bei Genehmigung der Leitung nachzuweisen.

Feldart	Empfehlung ICNIRP	Grenzwert BImSchV	Prognose Urbar
Magnetisches Wechselfeld	200 Mikrottesla	100 Mikrottesla	12 Mikrottesla
Magnetisches Gleichfeld	400 000 Mikrottesla	500 Mikrottesla	6 Mikrottesla
Elektrisches Wechselfeld	5 kV/m	5 kV/m	2 kV/m
Elektrische Gleichfelder	kein Grenzwert, allerdings Vermeidung von unzumutbaren Belästigungen gem. 26. BImSchV		

Die angegebene „Prognose Urbar“ stellt die von Amprion prognostizierten Maximalwerte im Hybridbetrieb im Urbarer Wohnbaugebiet „Besselich“ dar, die in 1m Höhe über dem Erdboden erreicht werden. Dieser Prognoseort wird angegeben, weil er vom problematischen Standort Koblenz-Wallersheim die geringste Entfernung aufweist. Zu bedenken ist, dass der Mast und die Leitung in Wallersheim eine deutlich größere Höhe aufweisen, so dass die Prognosewerte dort vermutlich geringer ausgefallen wären. Für Wallersheim liegt keine Prognoseberechnung vor. Es gibt eine Prognoseberechnung im Bereich des Bubenheimer Kreisels, die vergleichbare Werte wie Urbar zeigt. Zur Info: Das natürliche Magnetfeld der Erde erreicht in Deutschland ca. 45 Mikrottesla.

Laut Bundesnetzagentur liegen zahlreiche epidemiologische Studien zu Wechselstrom-Magnetfeldern von Freileitungen vor, die keinen Nachweis gesundheitlicher Gefahren erbracht haben. Die Ergebnisse dieser Studien würden auch für eine Hybrid-Leitung gelten. Das Wechselstrom-Magnetfeld der Freileitungen überlagert sich stets mit dem magnetischen Gleichfeld der Erde (Erdmagnetfeld). Die Stärke des Magnetfeldes, das von der geplanten Gleichstromleitung erzeugt wird, liegt jedoch unter dem des Erdmagnetfeldes. Daher treten auch bei einer Hybridleitung keine neuartigen biologischen Wirkungen durch die Überlagerung von magnetischen Gleich- und Wechselfeldern auf. Dies spiegelt sich ebenfalls in der separaten Bewertung bezüglich der Grenzwerte für Gleich- und Wechselfelder in der 26. BImSchV wieder. Hierzu heißt es in den Durchführungshinweisen zur 26. BImSchV, dass es "bisher keinen wissenschaftlichen Anhaltspunkt für ein gemeinsames Wirkmodell von Gleichfeldern und Wechselfeldern gibt."

Elektrische Gleichfelder haben nach Mitteilung der Bundesnetzagentur keine direkten Auswirkungen auf den menschlichen Körper. Sie erzeugen in erster Linie Ladungsansammlungen auf der Körperoberfläche und dringen nicht in das Innere des Körpers ein. Ab starken Feldstärken kann es zu Entladungen kommen, ähnlich einer statischen Aufladung wie z.B. an Kunstfasertextilien. Daher empfiehlt die Strahlenschutzkommission, dass möglicherweise auftretende Entladungen zu keinen unzumutbaren Belästigungen für den Menschen führen sollen. Diese Empfehlung ist in die 26. BImSchV eingeflossen.

Die Grenzwerte und sonstige gesetzliche Anforderungen werden laut Bundesnetzagentur sicher eingehalten.

Alternative Trassen

Im Rahmen der Bundesfachplanung wurden auch großräumige linksrheinische Alternativen zwischen Weißenthurm und Bürstadt bei Worms geprüft. Auch diese Varianten verlaufen durch das Stadtgebiet Koblenz, jedoch nicht in unmittelbarer Nähe von Koblenzer Wohngebieten und sind daher aus Sicht der Stadt Koblenz vorteilhaft.

Die Bundesnetzagentur hat mitgeteilt, dass aufgrund vierfach höherer Kosten und fünfmal höherem Kompensationsbedarf diese Varianten als nicht vernünftig im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes und nicht ernsthaft in Betracht kommend im Sinne des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes eingestuft werden.

Text der Stellungnahme

Die Stadt Koblenz nimmt die Aussage der Bundesnetzagentur zur Kenntnis, dass bei einer Hybridleitung keine neuartigen biologischen Wirkungen durch die Überlagerung von magnetischen Gleich- und Wechselfeldern auftreten und dass bei Einhaltung der Grenzwerte keine Gesundheitsgefährdung von elektrischen und magnetischen Feldern, die von Höchstspannungsleitungen verursacht werden, ausgehen, hat aber aufgrund der fehlenden belastbaren Untersuchungen und Datengrundlagen nach wie vor aus gesundheitlichen Gründen erhebliche Bedenken.

Daher hält die Stadt Koblenz ihre Forderung aufrecht, dass für das Ultranet eine Trasse vorzusehen ist, die nicht in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten der Stadt Koblenz verläuft. Dieser Forderung könnte zum Beispiel durch Realisierung einer linksrheinischen Alternativtrasse entsprochen werden. Ansonsten ist in der Nähe von Wohngebieten eine Erdverkabelung vorzusehen.

Dies betrifft insbesondere den Koblenzer Stadtteil Wallersheim, wo die bestehende Trasse, die zum Ultranet umgerüstet werden soll, in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohngebieten verläuft und das Gebäude und den Hof der Grundschule Wallersheim direkt überspannt.

Die Forderung einer Alternativtrasse/Erdverkabelung hat der Stadtrat bereits mit der Resolution vom 16.06.2016 erhoben und der Fa. Amprion und der Bundesnetzagentur mitgeteilt. Eine gleichlautende Anregung wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Bundesfachplanung für den Abschnitt A erhoben. Mit Beschluss vom 26.04.2018 hat der Stadtrat Koblenz die Resolution nochmal bekräftigt und behält sich nach einer Prüfung das Beschreiten des Rechtsweges ausdrücklich vor.

Diese Forderung begründen wir wie folgt:

Die linksrheinischen Alternativtrassen werden aufgrund der vierfach höheren Kosten als „nicht ernsthaft in Betracht kommend“ verworfen. Diese Argumentation ist aus folgenden Gründen nicht überzeugend.

Die Kosten für die Umrüstung der Wechselstromleitung auf Gleichstrom werden mit 120 Mio. Euro angegeben. Ein Neubau der HGÜ-Leitung in alternativer Lage würde 510 Mio. Euro kosten, so dass die Mehrkosten mit rund 390 Mio. Euro beziffert werden können. Dies ist zwar eine nicht zu vernachlässigende Größenordnung, allerdings relativiert sich der Betrag, wenn man im Vergleich die Kosten für den 2015 eingeführten Erdkabelvorrang für die HGÜ-Leitungen Sümlink und Südostlink betrachtet.

Für den Erdkabelvorrang bei Südlink und Südostlink, die ihren Endpunkt in Bayern haben, werden Mehrkosten von bis zu acht Milliarden Euro angegeben. Für eine HGÜ-Leitung also jeweils 4.000 Millionen Euro. Laut einschlägiger Berichterstattung in der Presse wurde dieser Erdkabelvorrang trotz der erheblichen Mehrkosten auf Betreiben des bayrischen Ministerpräsidenten von der Bundesregierung beschlossen.

Es stellt sich daher die Frage, warum für diese Leitungen jeweils 4.000 Millionen Euro Mehrkosten für die Erdverkabelung aufgebracht werden, obwohl von den Leitungen nach Aussagen der Übertragungsnetzbetreiber und der Bundesnetzagentur keine Gefahren für die Gesundheit ausgehen.

Dabei ist zu bedenken, dass es sich bei Südlink und Südostlink um reine Gleichstromleitungen ohne Kombination mit Wechselstrom handelt. Da schon zahlreichen Leitungen weltweit als reine HGÜ-Leitung betrieben werden, besteht ein hoher Erfahrungsschatz, dass gesundheitliche Auswirkungen und Belästigungen tatsächlich nicht zu erwarten sind. Beim Ultranet handelt es sich indes um die neue Hybridtechnik, zu der bisher keine Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Praxisbetrieb vorliegen.

Daher kann von uns nicht nachvollzogen werden, warum beim potentiell problematischeren Ultranet 390 Mio. Euro Mehrkosten als Ausschlussargument für eine alternative Trasse vorgebracht werden, obwohl bei den an sich unproblematischeren HGÜ-Leitungen Südlink und Südostlink Mehrkosten von jeweils 4.000 Millionen Euro als angemessen betrachtet werden.

Zudem müssen gemäß § 3 (4) BBPlG Freileitungen für HGÜ-Leitungen, die im Bundesbedarfsplan mit „E“ gekennzeichnet sind, von Wohnsiedlungen mindestens 400m Abstand einhalten. Beim Ultranet sollen die bestehenden und zum Teil sehr geringen Abstände jedoch beibehalten werden.

Hier handelt es sich um eine eklatante Ungleichbehandlung der Anwohner im Bereich des Ultranets und der Anwohner im Bereich von Südlink und Südostlink. Und dies obwohl die Mehrkosten über die Strompreise von allen Stromverbrauchern zu tragen sind. Die Einwohner von Koblenz bezahlen somit die Mehrkosten für die Erdverkabelung von Südlink und Südostlink, ihnen selbst wird aber aus Kostenerwägungen eine Leitungsführung fernab von Schulen und Wohnhäusern verwehrt.

Weiterhin darf nach der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz bei Leitungsneubauten kein Wohnhaus überspannt werden. Unseres Erachtens muss diese Bestimmung auch beim Ultranet Anwendung finden, da durch die neue Hybridtechnik hier von einer wesentlichen Änderung einer Trasse und somit von einem Neubauvorhaben ausgegangen werden muss.

Das Ultranet ist im Bundesbedarfsplan nicht mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet, so dass der gesetzliche Erdkabelvorrang nicht für das Ultranet gilt. Nach Einschätzung der Stadt Koblenz bedeutet dies jedoch nicht, dass eine Erdverkabelung gesetzlich ausgeschlossen ist.

Die Grundsatzentscheidung, dass das Ultranet weitgehend auf einer bestehenden Trasse und bestehenden Masten geführt werden soll, wurde mit dem Netzentwicklungsplan getroffen. Mit dieser Entscheidung wurde der Verlauf der Trasse bereits weitgehend vorbestimmt. So wird bei der Bundesfachplanung lediglich darauf verwiesen, dass schon durch den Netzentwicklungsplan eine Führung des Ultranetzes auf bestehenden Masten vorgesehen sei. Dies wird voraussichtlich auch das Ergebnis der Planfeststellung sein.

Die Stadt Koblenz hält dieses Vorgehen für rechtlich fragwürdig. So wurde die Stadt Koblenz nicht zur Abgabe einer Stellungnahme zum Netzentwicklungsplan aufgefordert. Weiterhin war weitgehend unbekannt, dass mit Verabschiedung des Netzentwicklungsplanes bereits eine Vorentscheidung zum exakten Verlauf der HGÜ-Leitung Ultranet getroffen wurde. Dass die bestehende Trasse

direkt über Wohngebiete und eine Schule der Stadt Koblenz verläuft, wurde bei Aufstellung des NEP nicht angemessen berücksichtigt.

Erst durch die Bundesfachplanung und die Planfeststellung erfolgt eine formelle Beteiligung der Kommunen. De facto wird dies jedoch zu spät sein, um die Interessen der Stadt Koblenz wirkungsvoll durchzusetzen.

Wir haben Zweifel, dass der Netzentwicklungsplan ausreichend rechtlich und demokratisch legitimiert ist, den genauen Verlauf des Ultranets im Stadtgebiet Koblenz de facto vorab – vor Durchführung der Bundesfachplanung und Planfeststellung – festzulegen.

Die Stadt Koblenz behält sich nach Prüfung der Rechtslage das Beschreiten des Rechtsweges ausdrücklich vor.

Historie:

Am 16.06.2016 hat der Stadtrat Koblenz eine Resolution verfasst, mit der die Fa. Amprion und die Bundesnetzagentur aufgefordert werden, eine Trasse für das Ultranet vorzusehen, die nicht in der Nähe von Wohngebieten der Stadt Koblenz verläuft oder in solchen Bereichen eine Erdverkabelung vorzunehmen.

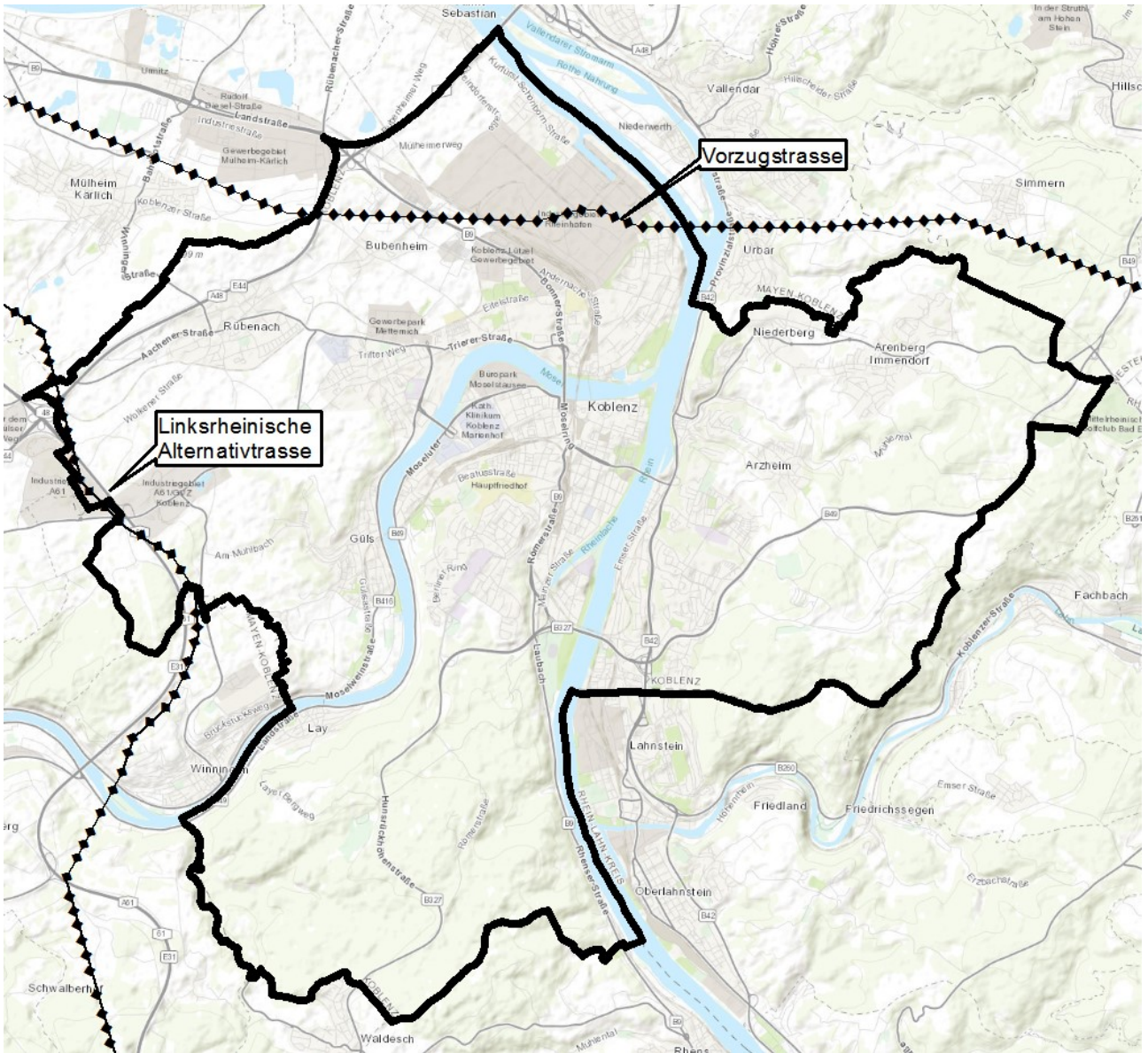
Mit Beschluss vom 15.12.2017 hat sich der Stadtrat im Rahmen der Beteiligung für den Abschnitt A Riedstadt – Mannheim-Wallstadt für die Umsetzung der Trassenvariante Strang 2 ausgesprochen, da diese Variante größere Schutzabstände für Wohngebiete in Koblenz zur Folge hätte.

Auf Antrag der Ratsfraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, CDU und BIZ hat der Stadtrat am 26.04.2018 die Resolution nochmals bekräftigt.

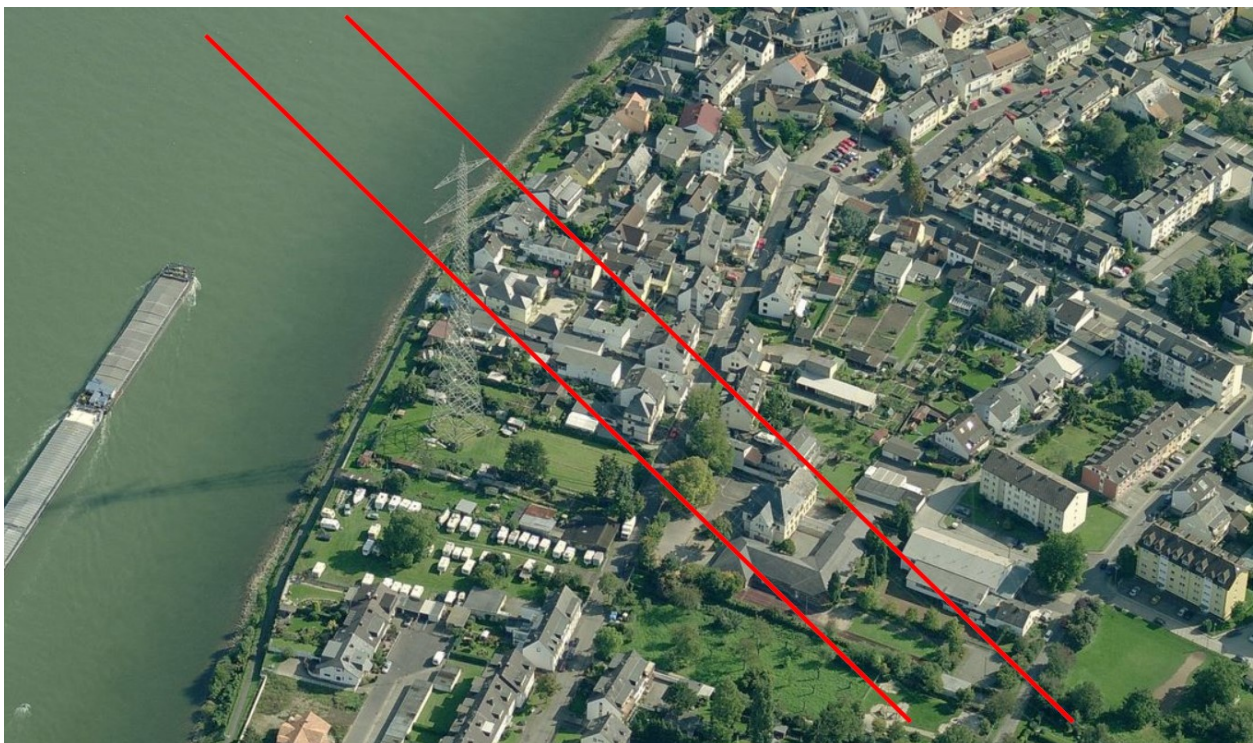
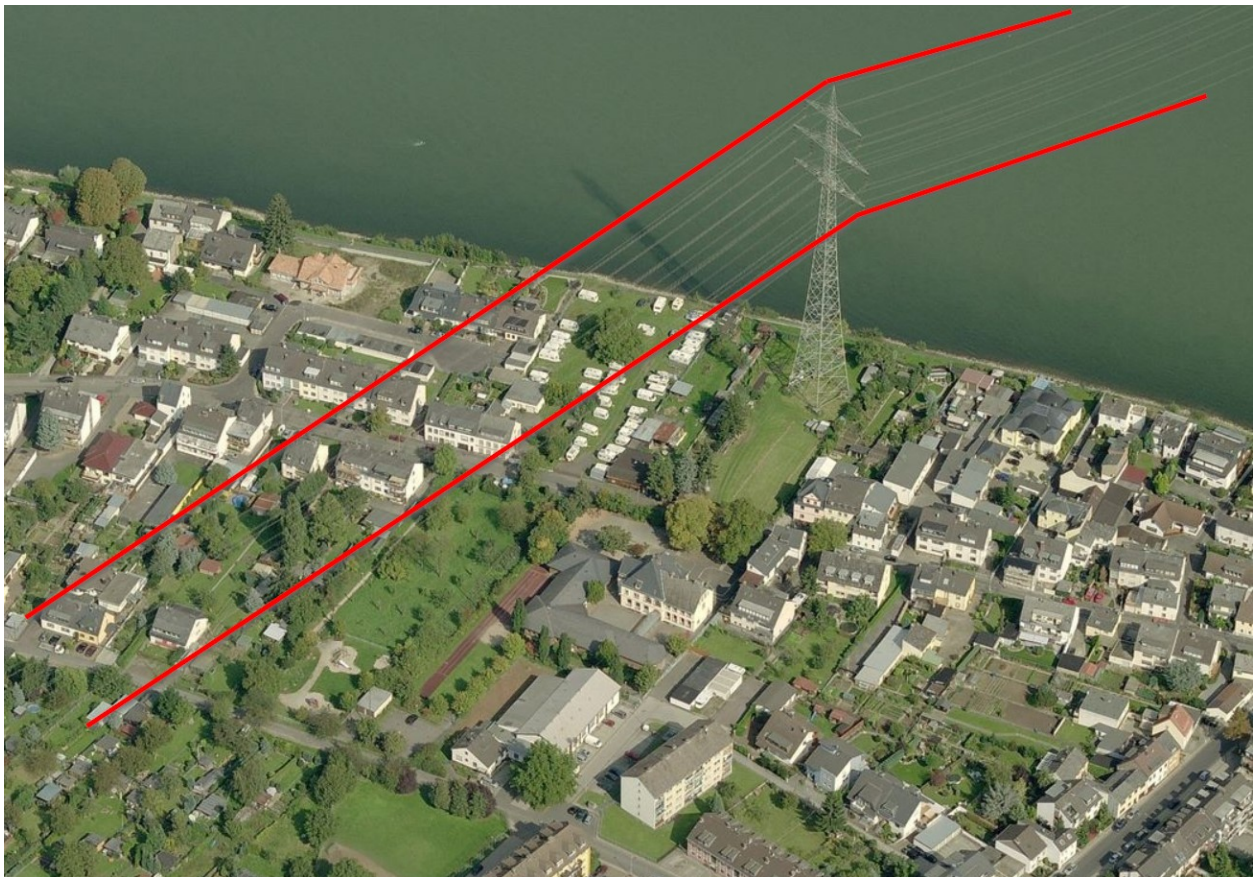
Die Vorberatung der Vorlage erfolgte als BV/0584/2018 im FBA IV am 7.8.2018 und im HuFA am 20.8.2018, dort dann mit Änderung des Beschlusstextes im 2. Absatz (kursiv und unterstrichen markiert).

Anlage/n:

Geplanter Verlauf des Ultranets und der linksrheinischen Alternativtrasse in Koblenz



Lage der bestehenden Höchstspannungsleitung in Wallersheim



Erwiderung der Bundesnetzagentur vom 15.06.2018 zur Stellungnahme der Stadt Koblenz im Rahmen der Bundesfachplanung für den Planungsabschnitt A (Riedstadt – Mannheim-Wallstadt)